

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen

lorenz.stalder@astra.admin.ch

14. Oktober 2026

Weisungen automatisiertes Parkieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Konsultation zu den Weisungen über das automatisierte Parkieren eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass mit den vorliegenden Weisungen das Genehmigungsverfahren für Parkierungsflächen konkretisiert wird und den Vollzugsbehörden damit eine Hilfestellung für eine möglichst einheitliche und systematische Behandlung von Gesuchen zur Verfügung steht.

Für eine praxistaugliche Umsetzung ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch entscheidend, dass die Genehmigung nicht zu einer dauerhaft aufwendigen Einzelzuordnung zwischen konkreten Fahrzeugtypen und einzelnen Parkierungsflächen führt. Der Entwurf verlangt, dass im Gesuch die erfassten Fahrzeugtypen bezeichnet und deren Anforderungen mit der konkreten Parkierungsfläche abgeglichen werden. Diese Systematik ist für die Einführungsphase nachvollziehbar, dürfte bei einer wachsenden Zahl von Fahrzeugtypen und Parkierungsanlagen jedoch nur beschränkt skalierbar sein.

Die fahrzeugseitigen Anforderungen sollten deshalb möglichst zentral, einheitlich und standardisiert beschrieben werden. Die Genehmigungsbehörden sollten sich auf die Eignung der konkreten Parkierungsfläche und die örtlichen Verhältnisse konzentrieren können. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die Genehmigungskompetenz den Gemeinden übertragen wird. Es erscheint wenig realistisch und nicht zweckmässig, dass zahlreiche kommunale Vollzugsbehörden eigenes vertieftes Fachwissen zur Beurteilung komplexer fahrzeugseitiger Automatisierungssysteme, Typengenehmigungen und bauartbedingter Einsatzbereiche (ODD) aufbauen müssen.

Der Regierungsrat regt daher an, die Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Parkierungsfläche soweit möglich über standardisierte Anforderungen beziehungsweise Kompatibilitätsprofile abzubilden. Eine Parkierungsfläche sollte für ein oder mehrere klar definierte Profile genehmigt werden können. Erfüllt ein später hinzukommender Fahrzeugtyp ein bereits genehmigtes Profil, sollte dies keine erneute vollständige materielle Prüfung der Parkierungsfläche auslösen. Eine vertiefte Neubeurteilung sollte nur erforderlich sein, wenn der zusätzliche Fahrzeugtyp andere oder weitergehende Anforderungen an die Parkierungsfläche oder die fahrzeugexterne Infrastruktur stellt. Soweit eine solche Lösung auf Weisungsstufe nicht vollständig umgesetzt werden kann, sollte ein entsprechender Anpassungsbedarf der Verordnung über das automatisierte Fahren geprüft werden.

Konkret sieht der Regierungsrat insbesondere folgenden Präzisierungsbedarf:

- **Nachträglich hinzukommende Fahrzeugtypen und Änderungen:** Die Weisungen sollten klar regeln, wie zusätzliche Fahrzeugtypen, Änderungen der ODD oder andere relevante technische Änderungen behandelt werden. Für Fälle, in denen die Anforderungen an die Parkierungsfläche unverändert bleiben, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren oder Anzeigeverfahren vorzusehen. Eine erneute vollständige Genehmigung erscheint in solchen Fällen unverhältnismässig.
- **Standardisierte Angaben für die Vollzugsbehörden:** Die für die Beurteilung relevanten fahrzeugseitigen Anforderungen sollten den Genehmigungsbehörden in standardisierter und leicht prüfbarer Form zur Verfügung stehen. Die lokale Genehmigungsbehörde sollte nicht gezwungen sein, komplexe technische Unterlagen der Typengenehmigung oder des Sicherheitsmanagementsystems eigenständig auszulegen.
- **Information der Nutzerinnen und Nutzer:** Es ist zu präzisieren, wie erkennbar gemacht wird, welche Fahrzeuge beziehungsweise Kompatibilitätsprofile auf einer genehmigten Parkierungsfläche automatisiert parkieren dürfen. Eine reine Publikation der Genehmigung im amtlichen Publikationsorgan genügt für den praktischen Betrieb nicht. Die Information sollte standardisiert und möglichst so ausgestaltet werden, dass die Kompatibilität auch durch Fahrzeug und Parkierungsanlage automatisiert erkannt werden kann.
- **Praxistauglichkeit des Vollzugs:** Die Weisungen sollten insgesamt darauf ausgerichtet sein, wiederholte technische Prüfungen gleicher Sachverhalte bei unterschiedlichen Kantonen und Gemeinden zu vermeiden. Ziel muss ein Vollzug sein, bei dem einmal geprüfte fahrzeugseitige Eigenschaften soweit möglich wiederverwendet werden können und die örtliche Behörde nur jene Aspekte beurteilt, die tatsächlich von der konkreten Parkierungsfläche abhängen.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat die Weisungen als zweckmässige Grundlage für den Aufbau des Vollzugs. Für einen späteren Regelbetrieb sollte die Genehmigung jedoch stärker auf standardisierten und wiederverwendbaren Kompatibilitätsnachweisen beruhen und weniger auf einer wiederholten Einzelprüfung konkreter Fahrzeugtypen. Der Regierungsrat bittet deshalb, insbesondere die Standardisierung der fahrzeugseitigen Anforderungen, den Umgang mit nachträglich hinzukommenden Fahrzeugtypen und technischen Änderungen sowie die Information der Nutzerinnen und Nutzer zu präzisieren.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin